

H- 462 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. April 1972 No. 423/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dipl.Ing.TSCHIDA, Ing.GRADINGER
und Genossen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Entschädigungsleistungen nach dem Verteilungsgesetz
Ungarn.

Die Entschädigungsleistungen nach dem Verteilungsgesetz Ungarn wurden bis heute nur zu 50% bevorschußt. Obwohl die Entschädigungen im Schnitt 10%, in sehr vielen Fällen sogar einen bedeutend niedrigeren Prozentsatz der tatsächlich eingetretenen Verluste betragen, müssen die Anspruchsberechtigten jetzt schon Jahre hindurch auf die restlichen 50% warten. Abgesehen davon, daß der Großteil der Geschädigten ein sehr hohes Lebensalter aufweist bzw. schon verstorben ist, sinkt der tatsächliche Wert dieser noch ausstehenden Entschädigungssumme von Tag zu Tag durch die ständig und rascher werdende Verdünnung des Schillings. Auf eine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr.Hauser vom 10.November 1971 antwortete der Herr Finanzminister schriftlich am 22.12.1971, daß nach Abschluß der offenen Feststellungsverfahren, die Voraussetzung für die Erstellung des Verteilungsplanes, die Restzahlungen erfolgen werden. Die Feststellungsverfahren werden nach Aussage des Ministers voraussichtlich am 31.1.1972 beendet sein.
Die gefertigten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

- 1) Konnte das Feststellungsverfahren mit 31.1.1972 beendet werden?
- 2) Wenn ja, konnte schon der Verteilungsplan fertiggestellt werden und wann ist mit der Flüssigmachung der Restraten zu rechnen?

- 3) Wenn nein, was sind die Gründe für die weitere Verzögerung und was wurde vom Bundesministerium für Finanzen in der Zwischenzeit zur Beschleunigung dieser Angelegenheit unternommen?
- 4) Wurde die Globalsumme von 87,5 Mio. Schilling von der Ungarischen Volksrepublik laut Artikel 7 des Vertrages an die Republik Österreich schon zur Gänze überwiesen, wenn ja, wann?
- 5) Wäre es nicht recht und angezeigt, den Geschädigten von dem Zeitpunkt an, als der Republik Österreich die Globalsumme zugeflossen ist, eine angemessene kontokorrentmäßige Verzinsung zu vergüten?